

## Fall 3

Herr Stefan Sorglos betritt ausgesprochen verärgert Ihre Kanzlei.

Er erzählt Ihnen, dass er bei eBay das Geschäft seines Lebens gemacht habe. Er habe in einer Online-Auktion eine teure Rolex-Uhr entdeckt. Der Preis habe kurz vor Ablauf der Auktion bei lediglich 296 Euro gelegen. Er habe daraufhin sofort 300 Euro geboten.

Einen Tag später habe er eine E-Mail von eBay erhalten, in der ihm mitgeteilt wurde, dass er den Zuschlag erhalten habe. Er habe daraufhin sofort an die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Verkäufers geschrieben und die Zahlung des Kaufpreises gegen Übersendung der Uhr angeboten. Der Verkäufer habe wie folgt geantwortet:

*Sehr geehrter Herr Sorglos,*

*ich muss Ihnen leider mitteilen, dass die Uhr zum Preis von EUR 300.- nicht zu verkaufen ist. Es handelt sich um eine seltene Rolex-Uhr, die einen Marktwert von mindestens EUR 3500.- besitzt.*

*Ich werde die Uhr allerdings am Montag bei einer Versteigerung erneut anbieten. Es steht Ihnen frei, bei dieser Versteigerung mitzubieten.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Rudolf Reibach*

Wie gehen Sie vor?